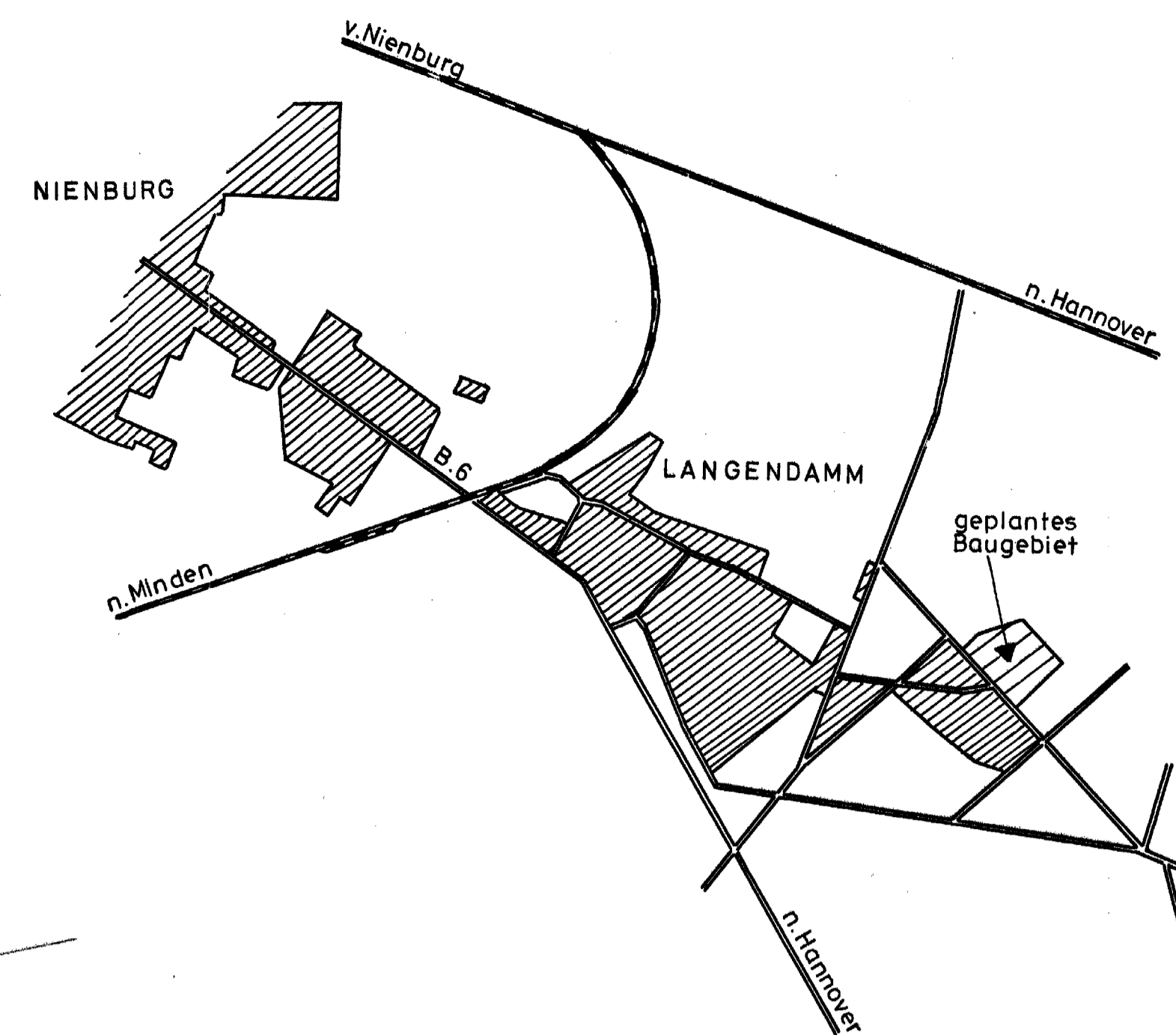


Weitere Vervielfältigung verboten.
(§§ 6 und 26 des Vermessungs- und
Katastergesetzes vom 8.11.1961
- Nds. GVBL. S. 319)

Flur 5



Planzeichen:
(gemäß Planzeichenverordnung vom 19.1.1965)

- Plangebietsgrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Nutzungsgrenze
- Umgrenzung des nichtgenehmigten Teiles
- Öffentliche Verkehrsfläche

- Überbaubare Grundstückfläche
- Nicht überbaubare Grundstückfläche
- Baulinie (ist zwingend einzuhalten)
- Baugrenze (darf nicht überschritten werden)
- Fläche für Garagen bzw. Stellplätze (Ga = Garagen, St = Stellplätze)

Allgemeines Wohngebiet WA

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) x)
 Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
 Grundflächenzahl (z. B.) 0,4
 Geschosflächenzahl (z. B.) 0,6

Geschlossene Bauweise g
 Offene Bauweise 0

Stellung der Hauptbaukörper

Spielplatz (Planungsvorschlag)

Anordnung von Planzeichen (z. B.)

Nachrichtliche Hinweise:

Geplante Eigentumsgrenze

Sichtdreieck mit Maßangabe

x) Das 2. Vollgeschöß liegt im Dachraum.
Die rechtliche Festlegung erfolgt in der für den Bereich dieses Bebauungsplanes erlassenen Ortsatzung für Baugestaltung.

Text zum Bebauungsplan:

Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen in etwa als ein Vieleckzug örtlich abgesteckt werden.

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkanten beider Straßen nicht behindert werden.

Die Mindestgrundstücksgröße (in dem für Einzelhausbebauung ausgewiesenen Baugebiet) darf 500 m² nicht unterschreiten.

Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet -WA- teils in geschlossener und teils in offener Bauweise ausgewiesen.
(gem. § 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962)

Soweit die im Bebauungsplan vorgeschlagenen privaten Spielplätze nicht errichtet werden, ist auf Baugrundstücken mit mehr als 5 Wohnungen (für Familien mit Kindern) ein Kleinkinderspielplatz einzurichten.

Kreis Nienburg - Weser
Gemeinde

LANGENDAMM

Bebauungsplan Nr. 7

Westerbuch - Nord

in der Flur 4

Maßstab 1:1000

<p>Bescheinigung Es wird bescheinigt, daß diese Planunterlage vermessungstechnisch einwandfrei ist und sich die eingetragene Planung eindeutig in die Örtlichkeit übertragen läßt. NIENBURG-W., den 15. Feb. 1968 Katasteramt (L.S.) Vermessungsoberrat</p>	<p>Als Entwurf vom Rat der Gemeinde beschlossen gemäß Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 LANGENDAMM, den 30.10.1966 (L.S.) gez.: Galey Bürgermeister gez.: Petrat Gemeindevorstand</p>	<p>Als Satzung beschlossen gemäß § 10 des B. Bau G. vom 23.6.1960 vom Rat der Gemeinde LANGENDAMM LANGENDAMM, den 30.8.1967 (L.S.) gez.: Galey Bürgermeister gez.: Petrat Gemeindevorstand</p>	<p>Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 12 B. Bau G. ist am 12.11.71 erfolgt. LANGENDAMM, den 21.12.71 gez.: I.A. Unterschrift Gemeindevorstand</p>
<p>Vermerk Der Gemeinde Langendamm ist die Vervielfältigung unter den mit Bescheid des Katasteramts NIENBURG vom 20.12.65 schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden. NIENBURG-W., den 15. Feb. 1968 Katasteramt</p>	<p>Hat ausgelegt gemäß § 2 Abs. 6 B. Bau G. vom 23.6.1960 in der Zeit vom 17.4.1967 bis 17.5.1967 LANGENDAMM, den 19.5.1967 (L.S.) gez.: Petrat Gemeindevorstand</p>	<p>Genehmigt (teilweise) gemäß § 11 des B. Bau G. vom 23.6.1960 HANNOVER, den 2.4.69 Der Regierungspräsident 214 H. Nr. 230/68 Im Auftrage gez.: Reinhold</p>	<p>Für die Ausarbeitung NIENBURG-Weser, den 3.11.1966 Landkreis Nienburg-W. Der Oberkreisdirektor Hochbauabteilung I.A. gez.: Unterschrift</p>